

## **ELEKTRIZITÄTSWERK UNTERBÄCH**

Postfach 17 | CH-3944 Unterbäch  
T. +41 (0)27 934 19 28 | [verwaltung@gemeinde.unterbaech.ch](mailto:verwaltung@gemeinde.unterbaech.ch)  
[www.gemeinde.unterbaech.ch](http://www.gemeinde.unterbaech.ch)



## **RICHTLINIEN**

### **über die Unterstützungsmassnahmen bei Energiesparmassnahmen durch den Energiefonds des EWU**

Die EWU-Kommission

- eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Januar 2004,
- eingesehen die Bestimmung des Gemeinderatsentscheids der Gemeinde Unterbäch zur Öffnung des Energiefonds des EWU für Unterstützungsmassnahmen bei Energiesparmassnahmen vom 12. April 2021,
- gestützt auf das Energieleitbild der Gemeinde Unterbäch vom 31. August 2020,

*beschliesst:*

# I. Allgemeine Bestimmungen

<b>Zweck</b>	<b>Art. 1</b> Anlehnend an den energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton schafft das EWU finanzielle Anreize, um die Reduktion von Energieverbrauch und CO <sub>2</sub> -Emissionen durch bauliche Massnahmen und die Verwendung energieeffizienter Anlagen zu fördern.
<b>Anwendungsbereich</b>	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Richtlinie gilt für:  a) Bauten der Gemeinde Unterbäch, welche von Privat- und Geschäftskunden des EWU als dauernde Unterkunft, als Zweitwohnung oder gewerblich genutzt werden.  b) die mit Energieeffizienz im Sinne der Richtlinie erfolgte Realisierung von berechtigten Bauten gemäss Artikel 3 sowie für bautechnische Massnahmen an Dachisolation und Gebäudehülle oder Ersatzmassnahmen (Fenster etc...).  c) für Anlagen und Systeme, welche erneuerbare Energie nutzen, wie beispielsweise Erd- und Luftwärme, Biomasse, Solarenergie.
<b>Anspruchsberechtigung</b>	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Förderbeiträge werden für Bauten und Anlagen von Privat- und Geschäftskunden auf dem Gebiet der Gemeinde Unterbäch ausgerichtet.  <sup>2</sup> Eine Baute kann innerhalb von 20 Jahren nur einmal Finanzhilfen für dieselben energieeffizienten Massnahmen beziehen.  <sup>3</sup> Eine Anspruchsberechtigung besteht im Rahmen der bewilligten Budgethöhe des Förderprogramms. Sofern diese gesamten Fördermittel ausgeschöpft sind, besteht keine Anspruchsberechtigung mehr.  <sup>4</sup> Für Unterstützungsmassnahmen in Anlehnung an das kantonale Gebäudeprogramm gelten die Richtlinien zu den Förderprogrammen im Energiebereich 2020 im Kanton Wallis (PrgEN-VS 2020 auf Basis des Harmonisierten Fördermodells der Kantone [HFM] 2015).

## II. Beiträge und Finanzierung

<b>Arten der Hilfe</b>	<b>Art. 4</b> Das EWU gewährt nicht rückzahlbare Beiträge an die Kosten für die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 fallenden Bauten, Anlagen und Massnahmen. Auf die Subvention besteht kein Rechtsanspruch.
<b>Höhe der Beiträge</b>	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge berechnet sich grundsätzlich in Anlehnung an die Beiträge des Kantons (oder der Pronovo AG bei Photovoltaik Anlagen) und dem von der EWU-Kommission festgelegtem Betrag gemäss Anhang A.  <sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge, inklusive Subventionen von Bund und Kanton, darf nicht mehr als 50 % der effektiven Investitionskosten ausmachen.
<b>Finanzierung</b>	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die EWU-Kommission beantragt beim Gemeinderat das jährlich für Unterstützungsmassnahmen bei Energiesparmassnahmen zur Verfügung stehende Budget aus dem Energiefonds des EWU.  <sup>2</sup> Die EWU-Kommission kann die Höhe des jeweiligen Betrages (Anhang A) mittels Gemeinderatsentscheid anpassen bzw. festlegen.  <sup>3</sup> Werden die budgetierten Mittel nicht ausgeschöpft, so kann der Restbetrag für künftige Subventionen im Energiefonds des EWU geäuftnet werden. Der Fonds wird von der EWU-Kommission für Finanzhilfen nach vorliegender Richtlinie verwendet.

## III. Verfahren

<b>Zuständigkeit</b>	<b>Art. 7</b> Zuständig für die Behandlung eingehender Fördergesuche und die Kontrolle der Umsetzung der geplanten Massnahmen ist die Baukommission Unterbäch.
<b>Gesuche</b>	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Gesuche um Finanzhilfe sind bei der Baukommission vor Baubeginn / mit dem Baugesuch und der schriftlichen Zusage

des Kantons einzureichen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

<sup>2</sup> Die Gesuche werden von der Baukommission geprüft. Diese stellt anschliessend der EWU-Kommission den Antrag.

<sup>3</sup> Den Gesuchen sind eine genaue Kostenberechnung / Offerte beizulegen.

Im Weiteren gilt die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss Artikel 14 des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995.

## **Auszahlung**

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt erst nach der Vorlage und Kontrolle der Bauabrechnung und der Bauabnahme des Objektes durch die Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Beitrag verfällt, wenn die Inbetriebsetzung und/oder Fertigstellung nicht innert 24 Monaten nach der Beitragszusage erfolgt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **Rechtspflege**

### **Art. 10**

Es gelten sinngemäss und soweit für die Ermessenssubventionen im Sinne dieser Richtlinie anwendbar die Bestimmungen zur Sicherung des Beitragszwecks gemäss Artikel 24 des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995.

## **Inkrafttreten**

### **Art. 11**

Diese Richtlinie tritt per 01.01.2022 mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Unterbäch, 21.12.2021

Sarah Zenhäusern  
Gemeindepräsidentin

Jeannette Wasmer  
Gemeindeschreiberin

## Anhang A: Beitragshöhen der Unterstützungsmassnahmen

	Art der Massnahme	Beschreibung	Anteil am Investitionsbetrag EFH/MFH	Erforderliche Unterlagen Antrag	Erforderliche Unterlagen Auszahlung
	GEAK Plus	Erstellen eines GEAK Plus-Berichts	50 % der Kosten, max. CHF 750.-	Formular Offerte	Rechnung
	Wärmedämmung (Sanierung Gebäudehülle)	Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	+80 % des Kantonsbeitrags	Formular Offerte Kantonsentscheid	Rechnung Auszahlungsbestätigung Kanton Energienachweis
Ersatz Öl-, Elektro- oder Gasheizung	Wärmepumpe	Installation einer Luft/Wasser-, Sole/Wasser-, Luft/Luft-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe	+80 % des Kantonsbeitrags	Formular Offerte Kantonsentscheid	Rechnung Auszahlungsbestätigung Kanton Energienachweis
	Wärmepumpen-Boiler	Installation eines Luft/Wasser-Wärmepumpen-Boilers	CHF 800.- Pauschalbeitrag, WP-Boiler muss bei Topten aufgelistet sein	Formular Offerte Angabe Modell	Rechnung Energienachweis
	Holzheizungen	Installation Holzfeuerungsanlagen bis/über 70 kW Feuerungswärmeleistung	+100 % des Kantonsbeitrags	Formular Offerte Kantonsentscheid	Rechnung Auszahlungsbestätigung Kanton Energienachweis
	Neubau Minergie P / A	Gebäudezertifizierung Minergie-P und/oder Minergie-A	+140 % des Kantonsbeitrags	Formular Offerte Kantonsentscheid	Rechnung Auszahlungsbestätigung Kanton Energienachweis
	Neubau GEAK A/A	GEAK-Effizienzklasse A bei Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz	+140 % des Kantonsbeitrags	Formular Offerte Kantonsentscheid	Rechnung Auszahlungsbestätigung Kanton Energienachweis

Art der Massnahme	Beschreibung	Anteil am Investitionsbetrag EFH/MFH	Erforderliche Unterlagen Antrag	Erforderliche Unterlagen Auszahlung
Verbesserung der GEAK Effizienzklasse	Verbesserung GEAK-Klasse, Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz	+140 % des Kantonsbeitrags	Formular Offerte Kantonsentscheid	Rechnung Auszahlungsbestätigung Kanton Energienachweis
Fenstersanierung	Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern	max. CHF 140.-/m <sup>2</sup> , U-Wert <=1.0 W/m <sup>2</sup> K	Formular Offerte U-Wert	Rechnung Energienachweis
Heizungsfernsteuerung	Installation einer Fernsteuerung für Heizungen	20 % der Installationskosten, max. CHF 500.-	Formular Offerte	Rechnung
Thermische Solarkollektoranlage	Neue Anlage, Erweiterung oder Ersatz	+150 % des Kantonsbeitrags	Formular Offerte Kantonsentscheid	Rechnung Auszahlungsbestätigung Kanton Energienachweis
Photovoltaik	Installation einer PV-Anlage	CHF 400.-/kWp, max. CHF 7'000.-	Formular Offerte	Rechnung Pronovo-Beglaubigung Energienachweis